

**Präambel**

Ziel der Vereinbarung ist die nachhaltige Optimierung der Energiekosten bzw. (bei Mitgliedern mit Ökostrom-Anlagen) der Einspeisevergütung des umseitig genannten Mitglieds. Die best connect Unternehmerrgemeinschaft GmbH, Firmenbuchnummer 205416h, im Folgenden kurz als „best connect“ bezeichnet, bündelt die Energienachfrage sowie Einspeisemenge ihrer Mitglieder und verhandelt mit Energieversorgern über die gebündelte Gesamtmenge sowie den Abschluss von Lieferverträgen. Dadurch wird das Mitglied dauerhaft von Preisverhandlungen entlastet. Eine Mitgliedschaft bei der Einkaufsgemeinschaft ist auf volljährige Mitglieder mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich beschränkt. Die Teilnahme von Mitgliedern mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb von Österreich an der Einkaufsgemeinschaft ist nicht möglich.

**Vertragsinhalt**

- Vertragsinhalt ist die Übernahme des gesamten Energiebezugs- und/oder Einspeisemanagements des Mitglieds im Bereich Strom und/oder Gas durch best connect mit dem Ziel, durch die Nachfrage- und Einspeisebündelung einen Preisvorteil für das einzelne Mitglied zu erzielen. Die Leistungen von best connect im Rahmen dieser Vereinbarung umfassen die regelmäßige Verhandlung mit Strom- und Gasversorgern sowie die Abwicklung von Strom- und Gaslieferungsverwechseln sowie Einspeisevertragswechseln des Mitglieds mit dem Ziel, für das Mitglied einen Preisvorteil aufgrund günstiger Strom- bzw. Gasstarife oder besserer Einspeisetarife zu erreichen. best connect selbst ist kein Energieversorger, sodass die Lieferung und Abnahme von Strom und/oder Gas durch best connect ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand ist.
- best connect verpflichtet sich, den Energiemarkt systematisch zu analysieren und namens der Mitglieder professionelle Preisverhandlungen mit den Energieversorgern zu führen.
- best connect übernimmt für das einzelne Mitglied die Kündigung von bestehenden Stromliefer-, Gasliefer-, bzw. Stromeinspeiseverträgen sowie Netznutzungsverträgen, den Abschluss neuer Stromliefer-, Gasliefer-, bzw. Stromeinspeiseverträge sowie Netznutzungsverträge zu den verhandelten Tarifen sowie die laufende Terminüberwachung hinsichtlich der erforderlichen Folgeverträge (vgl. Punkt 4), best connect schließt für das Mitglied kurzlaufende Stromliefer-, Gasliefer- sowie Einspeiseverträge mit einer maximalen Bindungsfrist von 12 Monaten ab.
- best connect wird eine Kündigung bestehender Energieliefer- bzw. Einspeiseverträge des Mitglieds bzw. einen Energieanbieterwechsel nur vornehmen, wenn hierdurch für das Mitglied ein Preisvorteil aufgrund günstiger Strom- bzw. Gasstarife oder besserer Vergütungen erzielt werden kann. best connect wird während der aufrechten Vertragslaufzeit dafür Sorge tragen, dass das Mitglied stets über einen aufrechten Strom- und/oder Gasliefervertrag bzw. Einspeisevertrag verfügt.
- Über den Neuabschluss oder die Änderung eines Strom- bzw. Gasliefervertrages sowie des Einspeisevertrages wird best connect das Mitglied umgehend schriftlich informieren.

**Übermittlung der Energiedaten des Mitglieds/Kommunikation/Vollmacht**

- Das Mitglied ist verpflichtet, best connect seine Energiebezugsdaten (Strom- bzw. Gasliefervertrag, letzte Strom- bzw. Gasjahresrechnung) sowie (bei Mitgliedern mit Ökostrom Anlagen) die Einspeisedaten bei Vertragsabschluss und spätestens 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch best connect in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, ist best connect berechtigt, den Vertrag mit dem Mitglied mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Übrigen erteilt das Mitglied seine jederzeit widerrufliche Einwilligung, dass best connect seine Energiedaten auch von seinem Energielieferanten oder Netzbetreibern sowie von anderen hierfür in Frage kommenden Stellen beziehen kann.
- Das Mitglied erteilt seine Zustimmung dazu, dass best connect die Kommunikation mit dem Mitglied ausschließlich in elektronischer Form über die von ihm bekanntgegebene E-Mail-Adresse vornimmt. Sollte diese elektronische Kommunikation aus vom Mitglied zu vertretenen Gründen nicht (mehr) möglich sein, ist best connect berechtigt, den daraus entstehenden angemessenen administrativen Mehraufwand bis maximal € 3 pro postalisch versendetem Schriftstück in Rechnung zu stellen. Das Mitglied verpflichtet sich, best connect allfällige Änderungen seiner Kontaktdaten sowie einen Wechsel des Strom-/Gaslieferanten bzw. des stromabnehmenden Unternehmens während des aufrechten Vertragsverhältnisses bekanntzugeben. Unterlässt das Mitglied die Mitteilung neuer Kontaktdaten, so gelten Erklärungen seitens best connect auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse gesendet werden.
- Das Mitglied erteilt best connect exklusive Vollmacht, es bei der Vornahme aller zum Zweck der nachhaltigen Energiekostensparnis bzw. Energievergütungsoptimierung des Mitglieds sachlich gerechtfertigten Maßnahmen gegenüber Energieversorgern und Netzbetreibern in seinem Namen und auf seine Rechnung zu vertreten und die dafür erforderlichen Erklärungen für das Mitglied verbindlich abzugeben. Außerdem bevollmächtigt das Mitglied best connect ausdrücklich, im Namen des Mitglieds dem Netzbetreiber die Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte des Smart Meters gem. §84 Abs.1 bzw. §84 Abs.2 ElWOG zu erteilen. Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Vertretung des Mitglieds bei Verhandlungen mit Energieversorgern, bei der Kündigung seiner bestehenden Strom- bzw. Gaslieferverträge/Netznutzungsverträge und Einspeiseverträge sowie beim Abschluss neuer Energielieferverträge. best connect ist berechtigt, aufgrund der vom Mitglied erteilten Vollmacht einem neuen Energieversorger Untervollmacht zwecks Vornahme des Anbieterwechsels (Kündigung des bestehenden Energiebezugsvertrags, Mitteilung des Anbieterwechsels an den Netzbetreiber) zu erteilen. Diese Vollmacht erlischt automatisch bei Ende der Vertragsbeziehung zwischen best connect und dem Mitglied. Dessen ungeachtet hat das Mitglied das Recht, die Vollmacht jederzeit schriftlich zu widerrufen. Da die Leistungserbringung durch best connect und insbesondere der Abschluss von Energielieferverträgen das Bestehen einer aufrechten Vollmacht voraussetzt, ist best connect für den Fall des Widerrufs der Vollmacht berechtigt, den Vertrag mit dem Mitglied mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

**Laufzeiten**

- Diese Vereinbarung zwischen best connect und dem Mitglied wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das Mitglied oder best connect der Vertragsverlängerung nicht zuvor schriftlich (auch per E-Mail) widerspricht. Das Recht, die Vertragsverlängerung durch Widerspruch zu verhindern, besteht für beide Vertragsparteien frühestens vier Monate vor Vertragsende bis spätestens einen Monat vor Vertragsende. best connect verpflichtet sich, das Mitglied rechtzeitig, d.h. vor Beginn dieser Widerspruchsfrist, auf die Bedeutung seines Verhaltens mit einer gesonderten Mitteilung hinzuweisen. Das Mitglied hat sohin eine angemessene Frist von drei Monaten, um best connect gegenüber mitzuteilen, dass keine Vertragsverlängerung gewünscht wird. best connect verpflichtet sich, das Mitglied spätestens ein Monat vor Vertragsende darüber zu informieren, dass best connect einer automatischen Vertragsverlängerung widerspricht. Darüber hinaus hat das Mitglied das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund aufzulösen.
- Zusätzlich zu den in diesen AGB angeführten Gründen ist best connect berechtigt, den Vertrag mit dem Mitglied mit sofortiger Wirkung aufzulösen, falls ein von best connect angestrebter Wechsel des Energieanbieters scheitert, weil sich der neue Energieanbieter wegen der fehlenden Bonität des Mitglieds weigert, einen Energieliefervertrag mit dem Mitglied abzuschließen. Die Kündigung oder Auflösung des Vertrages hat keine Auswirkungen auf die von best connect für das Mitglied bereits abgeschlossenen Energielieferverträge.

**Honorar und Rechnung**

- best connect wird dem Mitglied das Pauschalhonorar inklusive Umsatzsteuer einmal im Jahr in Rechnung stellen. Das in Rechnung gestellte Honorar ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Das Mitglied erteilt best connect ausdrücklich seine Zustimmung zur Ausstellung der Rechnung in elektronischer Form.
- Das Mitglied kann das Honorar von best connect durch Barzahlung, Überweisung an best connect oder durch das SEPA-Lastschriftverfahren begleichen. Für die Begleichung des Honorars durch das SEPA-Lastschriftverfahren muss das Mitglied mit best connect zuvor eine gesonderte Vereinbarung abschließen, in der die Zahlung per Lastschrift autorisiert wird. Bei verspätetem Zahlungseingang ist best connect unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4% zu fordern. best connect kann vom Mitglied außer den Verzugszinsen auch die Kosten für notwendige Mahnungen in Rechnung stellen, sofern der Zahlungsverzug durch das Mitglied verschuldet wurde und die Mahnungskosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- Das Pauschalhonorar von best connect ist indexgesichert. Wenn sich der Kalenderjahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das Auswirkungen auf das indexgesicherte Pauschalhonorar von best connect. Best connect ist berechtigt, das Pauschalhonorar für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen. Best connect ist verpflichtet, Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und das Pauschalhonorar entsprechend der Senkung zu reduzieren. Über die Anpassungen informiert best connect das Mitglied in schriftlicher Form. Der Umfang der Anpassungen des Pauschalhonorars ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Anpassungen des Pauschalhonorars erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis – frühestens jedoch im Folgekalenderjahr des Vertragsabschlusses – immer am 1. April. Wird der Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

**Widerrufsrecht**

- Das Mitglied hat das Recht, diese Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss das Mitglied best connect (best connect Unternehmerrgemeinschaft GmbH, Siriusstraße 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.: +43 463 50 77 22, Fax: +43 463 50 77 22 52, E-Mail: energiepool@bestconnect.info) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Das Mitglied kann dafür das unten dargestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass das Mitglied die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Das Muster-Widerrufsformular lautet:

An best connect Unternehmerrgemeinschaft GmbH, Siriusstraße 32, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (Tel.: +43 463 50 77 22, Fax: +43 463 50 77 22 52), E-Mail: energiepool@bestconnect.info

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über folgende Dienstleistungen:

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilungen auf Papier)

Datum

(\*) Unzutreffendes bitte streichen

- Wenn das Mitglied diese Vereinbarung mit best connect widerruft, hat best connect dem Mitglied alle Zahlungen, die best connect vom Mitglied erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei best connect eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet best connect dasselbe Zahlungsmittel, das das Mitglied bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mitglied wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall wird best connect dem Mitglied wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.
- Das Mitglied wird auch auf sein Widerrufsrecht bei Abschluss eines neuen Versorgungs- bzw. Einspeisevertrags durch best connect hingewiesen. Diesfalls hat das Mitglied das Recht, den Vertrag mit dem neuen Energieversorger binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu widerrufen. Ein Widerruf ist gegenüber dem neuen Energieversorger unter Beachtung dessen Kontaktmöglichkeiten und Kontaktdaten zu erklären. Für den Fall, dass der Widerruf die Leistungserbringung durch best connect unmöglich macht, ist best connect berechtigt, den Vertrag mit dem Mitglied mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

**Datenschutz**

- Für die Verarbeitung der übergebenen Mitgliederdaten gelten die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze (DSG 2018 und DSGVO). best connect verarbeitet die Mitgliederdaten auf Basis von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO, weil die Verarbeitung zur Erfüllung der gegenseitlichen Vereinbarung erforderlich ist. Hinsichtlich der Verarbeitung der Mitgliederdaten für Zwecke, die über die Vertragserfüllung hinausgehen, wird best connect diese Daten nur dann verarbeiten, wenn das Mitglied zuvor separat seine Zustimmung zu einer derartigen Datenverarbeitung erteilt hat.

**Schlussbestimmung**

- Erfüllungsort der von best connect zu erbringenden Leistung ist Klagenfurt am Wörthersee.
- Änderungen der Teilnahmebedingungen in Bereichen, die nicht die Hauptleistungspflicht von best connect sowie das Entgelt betreffen, erfolgen nur mit sachlicher Rechtfertigung und werden dem Mitglied zwei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt, wobei das Mitglied in dieser Mitteilung nachvollziehbar über die Änderungen der Teilnahmebedingungen informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der Teilnahmebedingungen gilt als erteilt, wenn das Mitglied nicht binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen die außerordentliche Kündigung der Vereinbarung erklärt. Das Mitglied wird von best connect auf dieses Kündigungsrecht, die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Bei Zustimmung erlangen die neuen Teilnahmebedingungen ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf. Wirksamkeit und der Vertrag wird mit den geänderten Teilnahmebedingungen fortgesetzt. Sollte das Mitglied binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung der Änderung der Teilnahmebedingungen widersprechen oder die außerordentliche Kündigung des Vertrags erklären, so endet die Vereinbarung zu den bisherigen Teilnahmebedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen.